

## Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 61/026/2018

### **Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 03.12.2018**

<b>Zu Punkt 9:</b>	<b>Bebauungsplan Nr. H 55 und 69. Flächennutzungsplanänderung "Bereich Neanderhöhe" der Stadt Erkrath; Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch</b>
--------------------	---

KA Prüßmeier und SB Dr. Zweck äußern insbesondere mit Blick auf das Votums des Naturschutzbeirats erhebliche Bedenken an der Unterschreitung der 300-Meter-Pufferdistanz zum FFH-Gebiet.

KA Madeia erkennt in den Darstellungen der Vorlage letztlich eine Abwägung aller Interessen. Er könne aus dem Beiratsvotum außerdem keine grundsätzliche Ablehnung ableiten.

KA Köster lehnt den Beschlussvorschlag aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet und der aktuell überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung des Geländes ab. Außerdem sehe er auch mögliche Probleme bei der Erschließung.

SB Lenger gibt zu bedenken, dass die Stadt Erkrath hinsichtlich der Ausweisung geeigneter Gewerbeflächen vor erheblichen Problemen stehe. Die nun dargestellte Fläche sei gegenüber der ursprünglichen Planung bereits reduziert worden. Eine entsprechende Abwägung aller Belange sei erfolgt und vor dem Hintergrund könne er seine Zustimmung in Aussicht stellen.

SB Lukat teilt grundsätzlich die Einschätzung von SB Lenger, sieht allerdings hinsichtlich der konkreten Umsetzung insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Bodengüte und der Ausgleichsmaßnahmen bei der Stadt Erkrath im Bebauungsplanverfahren noch Diskussionsbedarf.

Herr Landrat Hendele betont, dass ein ordnungsgemäßer und rechtlich einwandfreier Abwägungsprozess stattgefunden hat und die Planungen seitens der Stadt Erkrath im Ergebnis trotz der Knappheit an geeigneten Alternativflächen erheblich reduziert wurden.

Herr Görtz führt weiter aus, dass sich die Planung mit den Darstellungen des Regionalplans decke. Die Pufferzone des FFH-Gebietes stelle insoweit keine Sperrfläche dar. Vielmehr sei dies eine Zone, in der die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung obligatorisch sei und auch entsprechend erfolgt ist. Neben der Tatsache, dass bei Einhaltung des 300-Meter-Abstands von der Gewerbefläche nur ein kleiner Rest übrig bliebe, gilt es zu beachten, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu erwarten ist. Auch sei das Beiratsvotum in die Abwägung mit eingeflossen.

SE Kübler befürchtet eine Salamtaktik und regt an, dem ULAN künftig das komplette Beiratsvotum zur Verfügung zu stellen, worauf Herr Görtz entgegnet, dass dieses bereits öffentlich für jedermann einsehbar sei und zudem vollständig in der Vorlage wiedergegeben sei. Von einer Salamtaktik könne nicht die Rede sein, sondern die Stadt Erkrath habe den vom Regionalplan gesetzten Rahmen ausgereizt, was vor dem Hintergrund der Flächenknappheit auch nachvollziehbar sei.

Auf die Frage von SB Dr. Zweck nach einer erneuten Aufbereitung und Verschiebung in die nächste ULAN-Sitzung erwidert Herr Landrat Hendele, dass nicht mit neuen Erkenntnissen oder einer anderen Beurteilung zu rechnen sei und insofern kein sachlicher Grund für eine Verschiebung der Entscheidung vorliege. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung sei daher in der jetzigen Form entscheidungsreif.

Die SPD-Fraktion formuliert folgenden

### **Beschlussvorschlag für den Kreisausschuss:**

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. H 55 und der 69. Flächennutzungsplanänderung „Neanderhöhe“ der Stadt Erkrath tritt die widersprechende Darstellung des Landschaftsplanes gemäß Punkt 5 dieser Vorlage außer Kraft.

Dies jedoch nur, insoweit die 300-Meter-Pufferzone zum nahe gelegenen FFH-Gebiet von Bebauung freigehalten wird.

**Abstimmungsergebnis:** **mehrheitlich angenommen**  
7 Nein-Stimmen CDU-Fraktion  
5 Ja-Stimmen SPD-Fraktion  
2 Ja-Stimmen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
1 Nein-Stimme FDP-Fraktion  
1 Ja-Stimme Fraktion UWG-ME  
1 Ja-Stimme Fraktion DIE LINKE.